

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1803

20 (16.11.1803)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro 20. Mittwoch den 16ten November 1803.

Landes-Verordnung.

(Neue Brandversicherungs-Ordnung.)

Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Konstanz ic.

Wir haben bereits durch ein, unterm 5ten Merz dieses Jahrs G. N. 2171 — 2172. an Unser Kurfürstliches Hofraths-Kollegium der Markgrafschaft erlassenes Rescript die Vereinigung der, vorhin bestandenen beiden Brandversicherungs-Gesellschaften in eine Gesellschaft gnädigst genehmigt, und in Unserem, über die allgemeine und gesellschaftliche Staatsinstitute unterm 20. April dieses Jahrs erlassenen Edikt unter Ziffer I. diejenige Grundsätze im allgemeinen vorgezeichnet, nach welchen diese, Unsern Unterthanen so wohlthätige Anstalt geleitet werden soll.

Nun haben aber die vorhin in Unserer Markgrafschaft bestandene beide Brandversicherungs-Gesellschaften ihre besondere Brandversicherungs-Ordnungen gehabt, wovon Wir die, für die Badendurlachische Gesellschaft unterm 25ten September 1758 erlassen haben, und die, für die Baden-Badische Gesellschaft von Unserm Regierungs-Vorsaher, dem Herrn Markgrafen Georg August, Höchstseligen Andens, im Oktober 1766 gegeben worden ist; und es sind seitdem von Uns mehrere einzelne Verordnungen erlassen worden, wodurch jene allgemeine Gesetze theils näher bestimmt, theils in einem und dem andern Punkte abgeändert worden sind: auch haben sich bei der Leitung der beiden Brandversicherungs-Anstalten solche Umstände gezeigt, welche die Anwendung mancher Artikel der beiden Brand-

versicherungs-Ordnungen nicht wohl möglich machten.

Wir haben deswegen durch das Hofraths-Kollegium Unserer badischen Markgrafschaft eine Revision sämmtlicher über die Brandversicherungs-Anstalten derselben vorhandenen Gesetze vornehmen lassen; und, nachdem Uns darüber Vortrag erstattet worden, so finden Wir nöthig, nachfolgende neue Brandversicherungs-Ordnung für Unsere gesammte dormalige Lande vorzuschreiben, welche von dem 1ten Jenner 1804. an, verbindliche Kraft haben soll.

I. In Ansehung der Häuser und Gebäude, welche in der Brandversicherung begriffen, und welche davon ausgeschlossen seyn sollen, wollen Wir: daß

A) rücksichtlich der Eigenthümer

1) alle Uns zukehrenden Gebäude, mit allerley Ausnahm Unserer herrschaftlichen Schloßer,

2) alle und jede, in Unsern Landen gelegene Gemeindeg- und Privathäuser, Scheuern, und Gebäude, sie mögen Namen haben wie sie wollen, gefreit oder ungefreit seyn,

3) alle diejenige Dorfschaften, welche Unsern Landsäßigen Lehenleuten zugehören,

4) alle diejenigen Gebäude, welche in Unsern Landen auswärtigen Herrschaften gehören, so wie alle Kirchen, Pfarr-, und Schulhäuser, welche von auswärtigen unterhalten werden, in der Maasse in die allgemeine Brandversicherungs-Societät aufgenommen werden sollen, daß

a) wegen derjenigen Häuser und Gebäude, welche sowohl Uns, als Unsern Gemeinden und Unterthanen — so wie Unsern Land-

säßigen Vasallen und auswärtigen Herrschaften zugehören, und welche bereits in der Brand-Assecurat. von Unserer Lande begriffen sind, oder künftig in dieselbe gelangen, ohne Unsere besondere Bewilligung daraus nicht mehr treten können.

b) Wegen derjenigen Häuser und Gebäude aber, welche in Unsern gegenwärtigen Landen noch nicht der Brand-Assecuration einverleibt sind, wollen Wir

1) was Unsere eigene Gebäude betrifft, solche an Orten, deren Einwohner der Brandversicherung Societät beitreten, ebenfalls mit der oben angegebenen Ausnahme darenin aufnehmen lassen.

2) In Ansehung der Gemeinds-Privathäuser und Gebäude hingegen, soll in dem Falle, wo der mehrere Theil der Häuser-Eigenthümer eines Orts zum Eintritt in die allgemeine Brand-Versicherungsanstalt sich bereit erklärt, auch der andere, nicht einwilligende Theil, der Mehrheit der Stimme der Hauseigenthümer zu folgen schuldig seyn; so lang aber die Mehrheit der Hausbesitzer in einer Gemerkung sich nicht freiwillig dazu versteht, soll die Aufnahme in die Brandversicherung Societät nicht erzwungen, auch sollen einzelne Gebäude einer, in der Societät noch nicht befindlichen Gemerkung derselben nicht einverleibt werden.

3) Die, Unsern Landsäßigen Vasallen zustehende Dorffschaften, so wie die, auswärtigen Herrschaften zugehörigen Häuser und Gebäude können nur mit deren Bewilligung in die Brandversicherung Societät aufgenommen werden.

B) In Ansehung der Qualität der, in die Brandversicherung aufzunehmenden Gebäude, wollen Wir zwar die Pulvermühlen und deren Gebäude, die Gebäude von Eisenwerken, die Schmelz-Salger- und Abtreib-, auch Glashütten, ohngeachtet der, bei solchen Gebäuden zu befürchtenden, jedoch nach vieljähriger Erfahrung selten vorkommenden größeren Feuersgefahr von der Aufnahme in die Societät nicht ausschließen, sondern vielmehr solche gleich den Ziegelhütten, den Brennösen, Fayence-Fabrikken und Häfner Defen zc. für aufnahmefähig erklären, jedoch

unter Beobachtung nachstehender Vorsichtsmaasregeln und nähern Bestimmungen, daß

1) zwischen den Brenn-Defen selbst, und den übrigen Gebäuden, mit welchen solche unter einem Dach stehen, eine feuerfeste Giebelmauer bis unter den First des Dachs geführt, und

2) vor deren Einverleibung in die Brandversicherung, eine genaue Besichtigung des Lokals, und eine richtige Zeichnung desselben gefertigt, und an Unser gedachtes Hofraths-Kollegium zur Einsicht, Prüfung und Bestimmung der nach Befund der Umstände nöthigen Verbesserungen oder Abänderungen eingeschickt werden.

3) Der, in nachfolgendem Art. III. Nr. 4 für Ziegelhütten, Eisenwerke, Schmelz- und Glashütten bestimmte besondere Anschlag ad 200 fl. — auch bei den Pulvermühlen in Anwendung kommen.

II) Was die Schäden betrifft, welche von der Brandversicherung Societät zu ersetzen sind; so bestimmen Wir desfalls:

1) Daß die Versicherung nicht auf fahrende Habe, noch auf andere, als durch Feuer, oder die, zu dessen Löschung vorgekehrte Anstalten bey Gebäuden verursachte Schäden sich erstrecken, darunter aber der, durch Blitz den Gebäuden verursachte Schaden in allen Fällen, wo derselbe in solche eingeschlagen, es mag solcher bloß zerschmettert, oder wirklich gezündet haben, begriffen, dahingegen aller, auf andere Art, als durch Wassergießung, Erdbeben, Sturmwind, und dergleichen, den Gebäuden verursachte Schäden, davon ausgeschlossen seyn soll.

2) Daß der Schaden derjenigen Gebäude, welche durch Verschulden oder Nachlässigkeit des Eigenthümers, des Miethmanns der Thätigen, oder Anderer in Brand gerathen sind, von der Brandversicherung Societät vergütet werde,

3) daß die, von einem Dritten boshafterweise verursachte Feuerschäden ebenfalls von der Brandversicherungsgesellschaft ersetzt werden, jedoch der Gesellschaft der Regreß an den Thäter vorbehalten seyn soll.

4) Daß derjenige, der sein eigenes Haus geflißentlich in Brand setzt, keine Entschädigung erhalten, vielmehr als ein Mordbrenner von den Gesetzen bestraft, der Platz aber, worauf das abgebrannte Haus gestanden, nebst den, dazu gehörigen Hof- und Gartenplätzen, jedoch mit Vorbehalt der, darauf haftenden, einem Dritten zustehenden Unterpfands, und anderer dinglichen Rechte, sofern dieser Dritte seine Befriedigung nicht anders, als durch Rückgriff auf das Unterpfand erlangen könnte, der Brandversicherungs-Societät heimgewiesen, und von derselben demjenigen verkauft werden soll, der den Platz, worauf das abgebrannte Gebäude gestanden ist, überbauen will.

5) Die, im Krieg auf Freundes oder Feindes Befehl den Gebäuden zugefügte Schäden, es mögen dieselbe durch Verbrennen — oder Niederreißen der Gebäude ganz oder theilweise bewirkt werden, werden von der Brandversicherung ausgeschlossen; dahingegen diejenigen Brandschäden, welche ohne Befehl des Militärs, bei dessen Durchzügen und Einquartierungen, unversehens oder aus Verwahrlosung der Einquartirten entstehen, von der Brandversicherungs-Gesellschaft zu ersetzen sind.

(Die Fortsetzung folgt).

Obrigkeithliche Kundmachungen.

Serenissimus Elector haben unter dem 7ten July d. J. G. R. N. 5948. die, auf die Annahme verbotener Geschenke in dem 8ten Organisations-Edikt S. 55. gesetzten Konfiskations-Strafen den zur Unterhaltung der Zuchtlinge, die kein eigenes Vermögen besitzen, gewidmeten Fonds für die Zukunft zugewiesen.

Geh. Kanzlei-Handschrift.

Serenissimus Elector haben unter dem 26ten Okt. d. J. G. R. N. 5942. zu verordnen geruht, daß in Zukunft auch die Ebhne solcher Soldaten, die in Garnisonen heirathen, ohne irgendwo bürgerlich oder hinterfäßtig angenommen zu seyn, Militärpflichtig seyn sollen, wenn gleich der Garnisonsort die Freiheit vom Militär-Zug zu genießen habe.

Geh. Kanzlei-Handschrift.

Der kurfürstl. badische Hof hat wegen des Ablebens des Herrn Herzogs von Modena, hochfürstl. Durchlaucht, welche unter dem 13ten November d. J. erfolgte, die Trauer auf 14 Tage angeordnet.

Provinzial-Verordnungen.

Nach höchster Entschliesung vom 7ten v. M. soll die in der Rheinpfalz bisher durch die weltlichen Ortsvorgesetzten geführte Kontrolle der Kirchenbücher für die Zukunft in der Maassen aufhören, daß von einem jeden Seelsorger nach einer adäquaten Vorschrift das Kirchenbuch doppelt geführt, und das eine Exemplar jährlich nach dem neuen Jahre an die vorgesetzte Behörde, nämlich die Kirchenvogtei, das Inspektorat oder Spezialat, und von solchem, wenn sie von allen Pfarreyen ihres Bezirks beisammen sind, an das vorgesetzte Kirchenkollegium eingesandt und dort aufbewahrt werden sollen. — Den Stadträthen, sämtlichen Aemtern und Ortsobrigkeiten wird hievon zu ihrer Maassnahme Nachricht gegeben. Mannheim den 8ten November 1803.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

Vdt. Fuchs.

Da nach dem Sph. 77 & sequent. des jüngsten Reichsdeputations-Abschiedes die auf einem zur Entschädigungsmasse gezogenen Lande haftenden Schulden mit demselben auf seinen neuen Besitzer übergehen, und hiernach dem hohen Kurhause Baden die Sorge für die Befriedigung solcher Gläubiger, deren Schuldforderungen an die Stadt Speyer und Gemeinde Waldsee auf diesseits rheinische, dem höchstgedachten Kurhause als Entschädigung zugefallene Grundstücke verhypothekirt sind, zu Theil geworden, so werden alle derartige Gläubiger hierdurch öffentlich vorgeladen, um sich in einer peremptorischen Frist von drei Monaten bei der, von kurfürstl. Hofrathskollegio dahier angeordneten Kommission mit ihren Ansprüchen zu melden, zugleich ihre Schuldburkunden und Verschreibungen vorzulegen, und zwar unter dem ausdrücklichen Rechtsnachtheile, daß sie sonst nicht mehr damit werden gehört werden. Mannheim den 8ten November 1803.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

Vdt. Fuchs.

Da der Genuß des Fleisches von krankem Vieh auf die menschliche Gesundheit den nachtheiligsten Einfluß haben kann, zu dessen Verhütung aber nicht aller Orten zweckmäßige Anstalten bestehen, so hat man die Einrichtung für gut gefunden, wornach in einem jeden Orte der Pfalzgrafschaft einer der hiezu tauglichsten Einwohner als Fleischbeschauer angeordnet, und verpflichtet, sofort angewiesen werde, jedes zum Schlachten bestimmte Vieh sowohl vor als nach der Schlachtung in pflichtmäßigen Augenschein zu nehmen, und bei dem Erfund eines ansteckenden Krankheitszustandes dessen Verscharrung zu veranlassen.

Sämmtliche Aemter haben daher diese Fleischbeschau in ihren untergebenen Orten unverzüglich anzuordnen, und auf deren sorgfältige Beobachtung strenge zu halten. Mannheim den 8ten November 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

Vdt. Fuchs.

Gericthliche Aufforderungen.

Die seit mehrern Jahren abwesenden Gebrüder Simon und Karl Fortunat Germann von Mannheim, oder derselben allenfallsigen Leibeserben, werden hiermit vorgeladen, innerhalb 4 Monate von heute an ihr größterliches, dahier unter Verwaltung beruhendes Vermögen von ungefähr 1100 fl. in Empfang zu nehmen, ansonsten dasselbe ihren nächsten Verwandten gegen Kaution verabfolget werden solle. Mannheim den 10ten November 1803.

Aus besonderm hohen Auftrage der kurfürstlichen Kriegskommission.

Mann, Obristlieutenant.

Lutz, Auditor.

Da zu Berichtigung und Auseinandersetzung des Vermögens des vor etlicher Zeit dahier verlebten Bürgers Georg Schwemle fordersamst zu wissen nöthig ist, was außer den bereits angezeigten mehrern Schulden noch weiter an dergleichen vorhanden sey; so werden die diesseits noch unbekannt gebliebenen Gläubiger zur Liquidationspflege auf Montag den 2ten künftigen

Monats Dezember unter dem Rechtsnachtheil des Ausschusses von der Verlassenschaftsmasse anhero vorgeladen. Eppingen den 12ten November 1803.

Kurfürstlich badisches Staatsamt.
Schüz.

Staaden.

Johannes Schuhmacher, ein Bürgersohn von Forst, nahe an 50 Jahr alt, ist vor 33 Jahren schon als Webergesell in die Fremde gereiset, ohne bisher von seinem Aufenthalt, Leben, oder Tod etwas von sich hören zu lassen. Gleichwie nun dessen einzige Schwester, die Joh. Baptist Meiselsche Ehefrau von Forst um Ausfolgung dessen in 387 fl. 8½ kr. bestehenden Vermögens erga Cautionem angestanden hat; als wird gedachter Johannes Schuhmacher zu dessen Empfang innerhalb 3 Monaten unter dem Rechtsnachtheil dahier zu erscheinen, vorgeladen, daß im Entstehungsfalle dem Gesuche seiner Schwester ohne weiteres wißjahret werden solle. Bruchsal am 9ten September 1803.

Kurbadisches Oberamt.

Der wegen Vermögenszerfall und Waldsrevuel in Untersuchung gekommene, hierauf aber flüchtig gewordene hiesige Bürger Georg Friedrich Ernst, wird hierdurch aufgefordert, binnen dato und 3 Monaten vor hiesigem Amt zu erscheinen, und sich wegen seinem bößlichen Austritt zu verantworten. Erscheint er nicht, so wird er seines Bürgerrechts verlustig erklärt, und der kurfürstlichen Lande verwiesen. Münstzshelm den 13ten September 1803.

Kurfürstlich badisches Amt.

G. Postelt.

Leonard Korn von Schriesheim hat seine Frau und Kind sehr mißhandelt, und sonstiger gröblichen Vergehungen sich schuldig gemacht, weßfalls vom kurfürstlich badischen lutherschen Ehegerichte unterm 4ten August abhin die Ehe für aufgelöst erklärt, und zur Sicherstellung der Frau vorforallch der Personalarrest gegen denselben erkannt worden; derselbe hat sich aber inzwischen flüchtig gemacht; daher wir alle Ortsobrigkeiten nach Standesgebühr eruchen, den unserigen aber befehlen, auf diesen Flüchtigen in nachstehen-

dem Signalement beschriebenen genaue Spähe und Rundschafft auszustellen, und auf Betreten denselben zu arretiren, fort uns davon gegen Erstattung der Rößten gefällige, und respective schuldige Nachricht zu ertheilen. Mannheim am 23ten September 1803.

Kurfürstlich badisch rheinpfälzisches Hofgericht.

Fhr. von Hacke.

Diez.

Signalement:

Leonard Korn, mittlerer untersehter Statur, hat schwarze und geschnittene Haare, ein rundes, ziemlich frisches Gesicht, mit Sommerflecken, kleine schwarze Augen, mittelwäßige spitze Nase, einen breiten Mund, trägt einen runden Hut, ein braun seidenes Halbtuch, einen grau tuchenen Ueberrock mit großen gelben metallenen Knöpfen, eine gestreifte manchesterne Weste, graue tuchene Hosen und Stiefel.

Der Chirurgus Karl Fabritius von Zeutern hat sich, um einer gegen ihn verordneten Untersuchung, in Betreff einer verbotshwidrigen und unglücklichen Operation, auszuweichen, aufs neue aus seinem Orte entfernt; gleichwie uns nun aber an dessen Habhaftwerdung alles gelegen ist, so werden alle hohe Obrigkeiten ersucher, den diesseitigen Untergebenen aber befohlen, besagten Karl Fabritius im Vortretungsfalle zu arretiren, und erga revorsales & restitutionem Expenfarum an das Amt Rißlau abliefern zu lassen. Mannheim am 24ten September 1803.

Kurfürstlich badisch rheinpfälzisches Hofgericht.

Signalement:

Karl Fabritius von Zeutern ist 84 Jahre alt, kleiner und magerer Statur, hat schneeweiße Haare, Bart und Augbraunen, einen starken Klazkopf und Zahnmangel, ein eingefallenes kurzes Gesicht, eine breite Stirne, und einen kurzgestumpften Kien; bei seiner Entweichung hat derselbe einen ganz neuen grauen Bleerock mit überzogenen Knöpfen, dergleichen alte Weste, ein schwarzes Florhalstuch, schwarze Beinkleider, Silberfarbe wolene Strümpfe, Schuhe mit gelben Schnallen

an, und ein altes rundes Hütchen mit flachem Kopfe und breitem Lache, um welches ein Band mit einem Schlupfe gebunden, aufgehabt. Mannheim am 24ten Sept. 1803.

Nachdem schon im Jahr 1798 etne gewisse Magdalena Geigerin ledigen Standes aus Bruchsal dahier in Diensten des Engel-Müllers, Franz Anton Kordet mit Tode abgegangen, und nach Aufnahme dahiesiger Stadt Ausfautel und Vermögen von 55 fl. 36½ kr. hinterlassen, sich aber ohngeachtet der wiederholten Einrückungen in das ehehinnige Bruchsaler Wochenblatt Niemand dahier als Erbe gemeldet, so wird zu allem Ueberflus noch ein peremptorischer Termin von 3 Monaten anberaumer, binnen welcher Frist sich etwalge Erbs. Prätendenten dahier behörig zu melden, und über ihre Ansprüche zu legitimiren hätten, wo ansonsten nach Ablauf dieser Zeit das Depositem dem herrschaftlichen Fisco heimfällig erklärt werden müßte. Philippßburg den 2. November 1803.

Kurfürstlich badisches Amt.

Schoch.

Brensfled.

Ueber das Vermögen des vor einigen Jahren dahier verstorbenen Schuzjuden Jakob Jsaak ist Konkurs erkannt, welches den unbekanntem Gläubigern des Schuldners mit der Auflage eröffnet wird, im ihre Forderungen Montag den 21ten dieses früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Konkursmasse bei dem hiesigen Staabsamt anzuzeigen, zu beweisen, und das prä-tendirende Vorzugsrecht auszuführen. Eppingen den 4ten November 1803.

Kurfürstlich badisches Staabsamt.

Schüz.

Staaden.

Untergewichtliche Bekanntmachung.

Alle diejenige, welche an den dahier verlebten Hofpostillon Joseph Schwandner aus irgend einem Grunde eine rechtmäßige Forderung zu machen haben, werden hiemit zu derselben Liquidation, und Strett über den Vorzug auf Dienstag den 6ten k. M. Dezember unter dem Rechtsnachtheil anhero vorgeladen, daß die

Ausbleibende von der sehr geringen Gantmasse ausgeschlossen werden sollen. Bruchsal am 5ten November 1803.

Kurbadisches Stadtamt.

Gemehl.

Bodenmüller, Aktuar.

Kauf = Anträge.

Mit der Versteigerung des zur Verlassenschaft des hiesigen Burgers und Kupferschmieds Albert Pressel gehörigen beträchtlichen Vorraths von allen Gattungen Kupfer = Messing = und Eisenwaaren, wird bis nächstkommenden Montag den 14ten dieses Nachmittags um 2 Uhr in der Pressellschen Behausung an dem Markt dahier der Anfang gemacht, und die folgenden Tage damit fortgeföhren; welches den auswärtigen Stelzungs = Liebhabern andurch bekannt gemacht wird. Heidelberg am 8ten November 1803.

Von Stadträtlicher Inventur = Kommissions wegen.

Tillmann.

Sartoud.

Den 7ten des Monats Dezember Morgens um 10 Uhr, wird das nächst dem ehemaligen Franziskanerkloster liegende Bierfieder Carlische Haus, samt Brauereigerechtigkeit und denen zur Bierfiederei gehörigen Geräthschaften, auf welches dermalen 2515 fl. gebothen sind, bei Stadtrath zugeschlagen; welches den hiezulusttragenden bekannt gemacht wird, um ihre allenfallsige Gebothe auf der Stadtschreiberei vor dem Finalzuschlag annoch abgeben zu können. Heidelberg den 7ten Oktober 1803.

Kurfürstlich badenscher Stadtrath.

Tillmann.

Sartoud.

Auf die zum Hafnergewerbe wohleingetrichtete Behausung des von Schriesheim heimlich entwichenen Burgers und Hafnermeisters Daniel Riesmann, sind 658 fl. gebothen; welches etwaigen Stelzliebhabern mit dem Anfügen kund gemacht wird, um sich des weitem Geboths wegen, bei dem auf den 2ten nächsten Monats November Nachmittags um 2 Uhr im Wirthshause zum Löwen in Schriesheim

vor sich gehenden Endzuschlage einfinden zu können. Heidelberg am 22ten Oktober 1803.

Kurfürstliches Oberamt.

Freiherr von Brede.

Stettwarz.

Montags den 21ten dieses Morgens um 9 Uhr, werden in dem Hofhause der von Hofstättischen Herrn Erben zu Friesenheim jenseits Rheins 4 Zugpferde, 10 Ochsen, 7 Kühe, 8 Kinder und Stier, Schiff und Geschirr, dann verschiedenes Hausgeräth, gegen baare Zahlung, freiwillig öffentlich versteigert; welches dem stetglustigen Publikum andurch bekannt gemacht wird. Mannheim den 14ten November 1803.

Die dem hiesigen Bürger Heinrich Eisenmenger zugehörige, in den Spelzengärten, langen Röttern, hintern und vordern Meerfeld, Kleinfeld und Ballstadt = Acker, dann 2, 3, 4, 11 und 65. Sandgewann gelegene Aecker zu mehreren Morgen, werden auf des Eigenthümers Ansehen den 21ten und 22ten dieses und die folgenden Tage, Nachmittags um 4 Uhr auf dahiesigem Rathhause freiwillig versteigert werden. Mannheim den 7ten November 1803.

Kurfürstlicher Stadtrath.

Rupprecht.

Leers.

Die Behausung der Nikolaus Deller Wittib im Quadrat Lit. G. 6. Nr. 19., wird den 28ten laufenden Monats Nachmittags um 4 Uhr auf dahiesigem Rathhause öffentlich versteigert. Mannheim den 4ten November 1803.

Kurfürstlicher Stadtrath.

Rupprecht.

Leers.

In Lit. I. 2. Nr. 18. in der kathol. Kirchhofsstraße, ist extra gutes englisches, wie auch ordinäres Senfmehl, und zwar 1tere Sorte zu 48 kr., und 2tere zu 10 kr. das H sowohl im Großen, als Kleinen, wie auch angemachter sauerer Senf, der Schoppen um 10 und 18 kr. zu haben.

Senfmacher Martin Bauer, bei Schlossermeister Deyerlein neben dem schwarzen Pöhren wohnhaft, macht einem geehrten Publi-

Kum bekannt, daß bei ihm vom ächten Cham-
pagner = Senftkorn süßer Mostsenf p. Schop-
pen 40 kr., und den sauern vom guten Wein-
essig p. Schoppen 20 kr., täglich käuflich zu
haben sey.

Friedrich Gruber, unweit dem heidelsberger
Thor nahe dem grünen Eichbaum wohnhaft,
verfertigt bei seinem Bruder Bindenmacher-
meister Schmied = und Handblasbälge um bil-
ligen Preis.

Bei Pastetenbäcker Stegriff ist reiner Senf
von bestem Geschmacke in billigem Preis zu
haben.

Im Karzhaufe ist Salz, der Sack zu 10
Gulden, dann böhmischer Zwirn käuflich zu
haben.

Zwischen dem Schloß und den Planken liegt
ein wohlgebautes Haus für jedes Gewerbe dien-
lich, aus freyer Hand zu verkaufen. Aus-
geber dieses Blatts giebt nähere Auskunft.

In hiesiger Schramm ist eine Bank aus freyer
Hand zu verkaufen, oder zu vermietzen; bei
Ausgeber dieses Blatts ist das Nähere zu er-
fragen. Mannheim den 7ten November 1803.

Pacht = Anträge.

Auf Anstehen der bethelligten Gläubiger hat
man die Lit. C. 10. Nr. 10. gelegene Behau-
sung des Hofkammer = Revisors Weiß dahier,
unter sehr vortheilhaften Bedingungen, beson-
ders aber, daß die Hälfte des Rauffchillings
gegen erste gerichtliche Hypothek stehen blei-
ben könne, aus der Hand zu verkaufen be-
schlossen; wesfalls sich die allenfallsige Lieb-
haber bei dem Debitkommissario kurfürstlichen
Hofrathen, Freiherrn von Weiler, zu melden
haben. Mannheim den 24ten October 1803.
Von kurfürstlich badisch rheinpfälzischer Hof-
gerichts = Kommissions wegen.

Weiler.

Die ehemalige Handelsmann Joh. Philipp
Wolffsche Behausung Lit. E. 8. Nr. 7. ist,
samt den darin befindlichen Spezeret = Ladenge-
rätthschaften ganz oder vertheilt zu vermietzen,
und kann sogleich bezogen werden.

Anzeige.

Daß die hiesige Bürger Johann Frank und
beide Bürger und Schmiedmeister Peter Mar-

tin Glaz und Michael Voegele als Pferdbes-
schaumeister in der Art dahier angestellt seyen,
daß keiner einzel einen giltigen Beschau vorzu-
nehmen berechtigt ist, wird auf derselben An-
suchen andurch bekannt gemacht. Mannheim
den 7ten November 1803.

Kurfürstlicher Stadtrath.
Rupprecht.

Leers.

Franz Schmitt in Mannheim, ließ zeither
sein eigenthümlich Fuhrwerk nur unter der
Firma Ludwig Kann nach Bruchsal, Dur-
lach und Karlsruhe gehen; es sind nur die
Güter, wie bis daher, bei Handelsmann
Franz Schmitt abzugeben; werden bestens
und schleunigst mit dem nämlichen Fuhrwerk
besorgt.

Dienstnachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst ge-
ruht, dem Chirurg. Candid. Gölzenberger von
Heidelberg, nicht weniger dem Chir. Cand.
Franz Stelger von Langenbrücken licentiam
practicandi zu ertheilen.

Dem kurfürstlichen Oberhofgerichts = Advo-
katen zu Bruchsal Philipp Einsmann, sodann
den dahlesigen Notarien Chuno und Sala ist
von unterzeichneter Stelle die Erlaubniß er-
theilt worden, die Notariats = Geschäfte in der
kurfürstlichen Pfalzgraffschaft ausüben zu dar-
fen; welches hiedurch bekannt gemacht wird.
Mannheim den 11ten November 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalz-
graffschaft.

Vdt. Kessler.

Privatdienst = Anträge.

Der zeitherige Oberamts = Advokat Esser zu
Ladenburg ist als Advokat bei dem kurfürst-
lichen Hofgerichte in Mannheim gnädigst an-
gestellt worden, und logirt in der Kapuzner-
straße dem türkischen Kaiser gegen über.

Ein in der lateinischen Sprache und Rech-
nungswissenschaft bewandter junger Mann
sucht in einer Schreibstube angestellt zu wer-
den; das Nähere berichtet Diskasterial = Ad-
vokat Rüttger.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.

Geborne:

Den 7ten November: Heinrich, Vater Peter Zoeringer, Musikus, R. eod. Maria Josephina N., Mutter dieses Kindes ist Christina Nagelin, R. Den 10ten: Franz Anton, Vater Georg Kautner, Tagelöhner, R. Den 11ten: Katharina, Vater Adolph Fries, Weisaf, R. eod. Johann N., Mutter dieses Kindes ist Katharina Feuerin, R. Den 12ten: Melchior, Vater Mathias Schütz, Maurergesell, R. eod. Johann Jakob, Vater Abraham Ludwig Renkert, C. R. Den 13ten: Georg Friedrich, Vater Joh. Bechtlof, Küferknecht, R.

Gestorbene:

Den 7ten November: Anna Maria Esser, alt 73 J., R. eod. Eva Maria Kerchin, alt 60 J., C. L. Den 8ten: Georg Karl Krauß, alt 25 J., Poffamentlr-Gesell, C. L. Den 9ten: Martin Andriano, alt 7 Monat, R. eod. Karl Franz, alt 9 Tag, R. eod. Friedrich Boffecker, alt 8 Tag, R. eod. Michael Lenz, alt 2 J., C. R. eod. Peter Lohbauer, Br. u. Schneider, C. L. Den 10ten: Friedrich Wilhelm Stoll, alt 9½ Monat, C. R. eod. Barbara Blumin, alt 72 J., C. L. Den 11ten: Konrad Büchler, alt 66 J., Br. u. Hanterer, R. eod. Johann Jakob Apffel, alt 49 J., Br. u. Küfer, C. L. Den 13ten: Johann Tresch, alt 66 J., Br. u. Weinwirth, C. L.

Verhehlchte:

Den 8ten November: Johann Garisch, Br.

u. Poffamentlr, mit Maria Anna Schaafin. Den 13ten: Samuel Pausch, ein Sesselmacher, mit Elisabetha Schneiderin. Den 7ten: Bernhard Sikler, Br. u. Spengler, mit Katharina Silberzahnin.

Heidelberger Kirchenbuchs-Auszüge.

Geborne:

Den 6ten November: Philipp Friedrich Karl, Vater Joseph Köntg, Br. u. Schreiner, R. Den 9ten: Anna Christina, Vater Jakob Gernshelmer, Br. u. Weber, R. Den 11ten: Georg Gottlieb, Vater Joh. Arnold, Weisaf, C. L.

Gestorben:

Den 10ten November: Susanna Elisabetha Wittmännin, C. R.

Bruchsaler Kirchenbuchs-Auszüge.

Geborne:

Den 3ten November: dem Br. und Bäcker Georg Anton Ursin ein Sohn. Den 4ten: dem Br. Joh. Dinzenhofer ein Sohn, Sebastian. Den 6ten: dem Br. u. Zimmermann Damsan Eberle, ein Sohn.

Gestorben:

Den 5ten November: Anna Maria Heller, alt 80 J.

Verhehlcht:

Den 31ten Oktober: Franz Send, Br. und Schuhmacher, mit Maria Anna Groschlin.

Fruchtpreise und Viktualienbeschaffung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pund				Bier die Maas
	Oktober	November	Korn	Gerst	Speß	Kern	Haber	Rund Brod 4 Pfd	Reck für 1 fr. Loth	Gem. Brod 2 fr. Loth	Schalen	Rath	hämlet	schweinen	
			fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Mannheim	0		5 33	4 6	3 25	—	3 25	10	8½	21	10	8½	8	9½	5
Heidelberg	9		5 34	4 37	3 33	8 15	3 4	9	9	22	9½	8	8½	9	5
Bruchsal	9		6 —	4 30	—	10 —	4 —	7½	8	22	9	7	8½	8½	—
Bretten	2		5 15	5 —	—	—	3 —	—	—	—	—	—	—	—	—